

Tarif Nr. 9983.00

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen
für den Deutsch – Slowenischen
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

Deutsch-Slowenisch/Kroatischer-Eisenbahn-Gütertarif (DSKT)

Gültig ab 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Veröffentlichungen	2
Teil I	
Vorwort.....	4
Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen.....	5
Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen.....	8
§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs	8
§ 2 - Beförderungswege.....	9
§ 3 - Tarifwährung	10
§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	10
Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen	11
§ 5 - Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt	11
§ 6 - Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV	11
Teil II	
Abschnitt 1 – Gütereinteilung.....	12
Teil III	
Abschnitt 1 – Übersichtskarte/Grenzübergänge.....	13
Abschnitt 2 – Beförderungswege.....	14
Abschnitt 3 – Bahnhofsverzeichnisse/Entfernungszeiger.....	14
Abschnitt 4 – Frachtsatztafeln, Frachtentafeln für Leerwagen.....	15
Abschnitt 5 – Nebengebührentarif	20
Abschnitt 6 Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM).....	21
Abschnitt 7 – Übersicht der Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer.....	23

Teil I

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:
 - DB Cargo AG (DB C)
 - Rail Cargo Austria AG (RCA)
 - SŽ – Tovorni promet, d.o.o. (SŽ-TP)
2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende bzw. ausführende Beförderer.
3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.
4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen
 - in Deutschland im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ (TVA)
 - in Österreich im „Anzeigenblatt für Verkehr (AfV)
 - in Slowenien im „Tarifno-transportna obvestila“ (TTO)
5. Der Tarif wird in deutscher und slowenischer Sprache herausgegeben. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.
6. Der Tarif kann bezogen werden
 - in Deutschland
im Internet unter
www.dbcargo.com/rail-deutschland-de/products/services/tarife
 - in Österreich
von der Rail Cargo Austria AG
www.railcargo.at/kundenservice/quetertarife
 - in Slowenien
von der SŽ – Tovorni promet, d.o.o
www.slo-zeleznice.si/en/freight-transport/customer-centre

Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (Teil III Abschnitt 6 dieses Tarifes).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil III Abschnitt 7 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 4 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des (GLW-CUV). Für die Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM).
8. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).

9. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 13 des GLV-CIM zu beachten.

Sprachenregelung (zu Ziffer 4, 10, 12 ABB CIM, zu Ziffer 13, Anl. 2 Ziffer 1 GLV-CIM)

10. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher Sprache und – wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben – zusätzlich in einer der amtlichen Landessprachen des ersten Beförderers abzufassen. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll. Es sind lateinische Schriftzeichen zu verwenden.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziffer 4 ABB CIM)

11. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
12. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zugelassen.

Verladerichtlinien (zu Ziffer 6.3 ABB CIM)

13. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziffer 8 ABB CIM, zu Ziffer 5.2 GLV-CIM)

14. Wenn im Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. der Anlage 3 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel)..
15. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind nur die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:
- „Franko Fracht“, wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will
 - „Franko Fracht einschließlich...“, wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will
 - „Incoterm DDP“, wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernehmen will
- Zur Bedeutung der Zahlungsvermerke siehe Ziffer 5.2 GLV CIM.
Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW-CUV.
16. Frachtüberweisung („EXW“ im CIM-Frachtbrief) ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird.
17. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden („Incoterm DDP“)

Lieferfrist, Zuschlagfristen (zu Ziffer 9.1 und 9.2 ABB CIM)

18. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:
Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem einheitlichen Entfernungsanzeiger für den internationalen Güterverkehr „DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700).
Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienzeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.
Für den Wagenverwendungsvertrag mit der DB Schenker Rail Deutschland AG gilt für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel die vorgenannte Lieferfrist und ein Fristzuschlag von 48 Stunden.
Die Zuschlagfristen sind in den Binnentariften der beteiligten Beförderer enthalten.
Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung (zu Ziffer 11.1 und 11.2 ABB CIM)

19. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Abschnitt 2

– Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 5 und den Bedingungen gem. nachstehender Ziffer 6, gilt dieser Tarif
 - für Sendungen von Gütern, aufgeführt im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“,
 - die in den internationalen Verbindungen über die in Teil III Abschnitt 1 aufgeführten Beförderungswege
 - zwischen deutschen und slowenischen oder kroatischen Bahnhöfen - enthalten in den Ausgaben DE, SI und HR des Einheitlichen Entfernungszeigers für den internationalen Güterverkehr DIUM (Nr. 8700),
 - als Wagenladung aufgeliefert werden und
 - für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist.
2. Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter Ziffer 1.
3. Wenn es im Kundenabkommen ausdrücklich vereinbart ist, gilt der Tarif auch für die unter Ziffer 1 genannten Sendungen, wenn sie durchgehend von und/oder nach einem dritten Land über die in diesem Tarif aufgenommenen Beförderungswege aufgeliefert werden.
4. Bei Überseeverkehr über den slowenischen Seehafen **Koper Luka** oder die kroatischen Seehäfen **Bakar, Bibinje, Ploce, Pula, Rasa, Rijeka** (einschließlich der zum Hafen Rijeka gehörenden Güterabfertigungsstellen **Rijeka Brajdica**) sowie über die Seehafenbahnhöfe **Skrljevo, Solin** und **Sibenik Luka** nach/von Drittländern ist vom Absender im Feld 7 des internationalen Frachtbriefs der Vermerk
„16 - Zur Ausfuhr über See nach ... (Bestimmungsland)“
oder „16 - Über See eingeführt von ... (Herkunftsland)“
einzutragen.
5. Der Tarif gilt nicht für:
 - a) Sendungen, bei denen der Absender im Frachtbrief einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Beförderungsweg vorgeschriebenen hat
 - b) Sendungen, bei denen der Absender die zoll- oder verwaltungsbehördliche Behandlung des Gutes auf einem Bahnhof, der abseits vom regelmäßigen Beförderungsweg liegt, vorgeschrieben hat
 - c) nur einen Teil der Sendung
 - d) Leichen (NHM-Code 9911)
 - e) Sendungen von Straßenfahrzeugen der NHM-Codes 8702 bis 8704 und 8706 auf vom Kunden gestellten Wagen und von leeren Wagen als

Beförderungsmittel nach CUV, die zur Beförderung dieser Güter verwendet worden sind oder verwendet werden sollen.

- f) leere und beladene Tiefladewagen
 - g) leere und beladene Großcontainer (NHM-Codes 9931, 9932, 9933, 9939, 8609, 9941, 9942, 9943 und 9949)
 - h) auf eigenen Rädern rollende Eisenbahnfahrzeuge (NHM-Codes 8601 - 8606)
 - i) Sendungen mit lebenden Tieren (NHM-Codes 0101 - 0106, 0301, 0306 – 0307)
 - j) Sendungen mit Zigaretten (NHM-Codes 2402)
 - k) Sendungen in geschlossenen Zügen (Ganzzügen)
6. Der Tarif kann speziell in Kundenabkommen mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden für:
- a) Stoffe und Gegenstände der Anlage zum RID (Anhang C der COTIF)
 - b) Gegenstände, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einem der beteiligten Beförderer besondere Schwierigkeiten verursacht.
 - c) Sendungen mit Überschreitung des internationalen Lademaßes
 - d) Sendungen, die aufgrund ihrer Länge die Verwendung von mehreren Wagen oder Schutzwagen erfordern.
 - e) Sendungen, die reexpediert (neu aufgegeben) werden
 - f) Sendungen in Wagengruppen
 - g) Sendungen in geschlossenen Zügen
 - h) Sammelgut (NHM-Code 9902)
 - i) Wohncontainer (NHM-Code 9406)

§ 2 - Beförderungswege

Die Sendungen werden über die in diesem Tarif vorgesehenen Beförderungswege (Teil III, Abschnitt 2) geleitet.

Wird der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.

§ 3 - Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten und Nebengebühren sind in Euro (EUR) ausgedrückt.

§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. bleibt frei
2. Die mit einem einzigen Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
3. Die Fracht wird für jede Sendung gesondert berechnet.
4. Die Frachtberechnung ist abhängig von
 - der Masse der Sendung
 - der Art des gestellten Wagens
 - der TarifentfernungDie Nebengebühren werden gemäß Teil III, Abschnitt 5 erhoben. Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren werden nach den nationalen Bestimmungen der Beförderer (Teil III, Abschnitt 7) erhoben.
5. Alle Frachten, Nebengebühren und sonstige Kosten werden zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben.

Abschnitt 3

– Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 - Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt

bleibt frei

§ 6 - Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

1. Leere Wagen werden gegen eine Fracht nach Ziffer 2 befördert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Auflieferung mit einem CUV-Wagenbrief
 - b) Für Sendungen mit Beteiligung HŽ-Cargo gilt:
Der Beförderung muss ein Lastlauf innerhalb des Tarifs vorangegangen sein oder nachfolgen oder nachgewiesen werden.
2. Die Frachten für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel nach NHM-Code 9921 und NHM 9922 sind dem Teil III, Abschnitt 4 zu entnehmen.
3. Für leere Wagen als Beförderungsmittel, die zur Beförderung von Gütern der NHM-Codes 8702 bis 8704 und 8706 verwendet worden sind oder verwendet werden (siehe Teil I Abschnitt 2 § 1 Ziffer 5), sowie für leere Wagen als Beförderungsmittel mit einem Eigengewicht von mehr als 50 t ist der Tarif nicht anwendbar.
4. Leere Wagen, die nach Neu- oder Umbau (passive Veredelung), zur Revision, Reparatur, Reinigung oder Vermietung aus einem anderen Zollgebiet eingeführt oder nach dorthin ausgeführt werden, fallen bis zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr unter den NHM-Code 8606. Die NHM-Codes 9921 oder 9922 gelten für diesen Sachverhalt nicht.
5. Bei der Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel ist der Zahlungsvermerk „EXW“ zugelassen, wenn dem Leertransport ein Lastlauf innerhalb des Tarifs vorangegangen ist oder nachfolgt.

Teil II

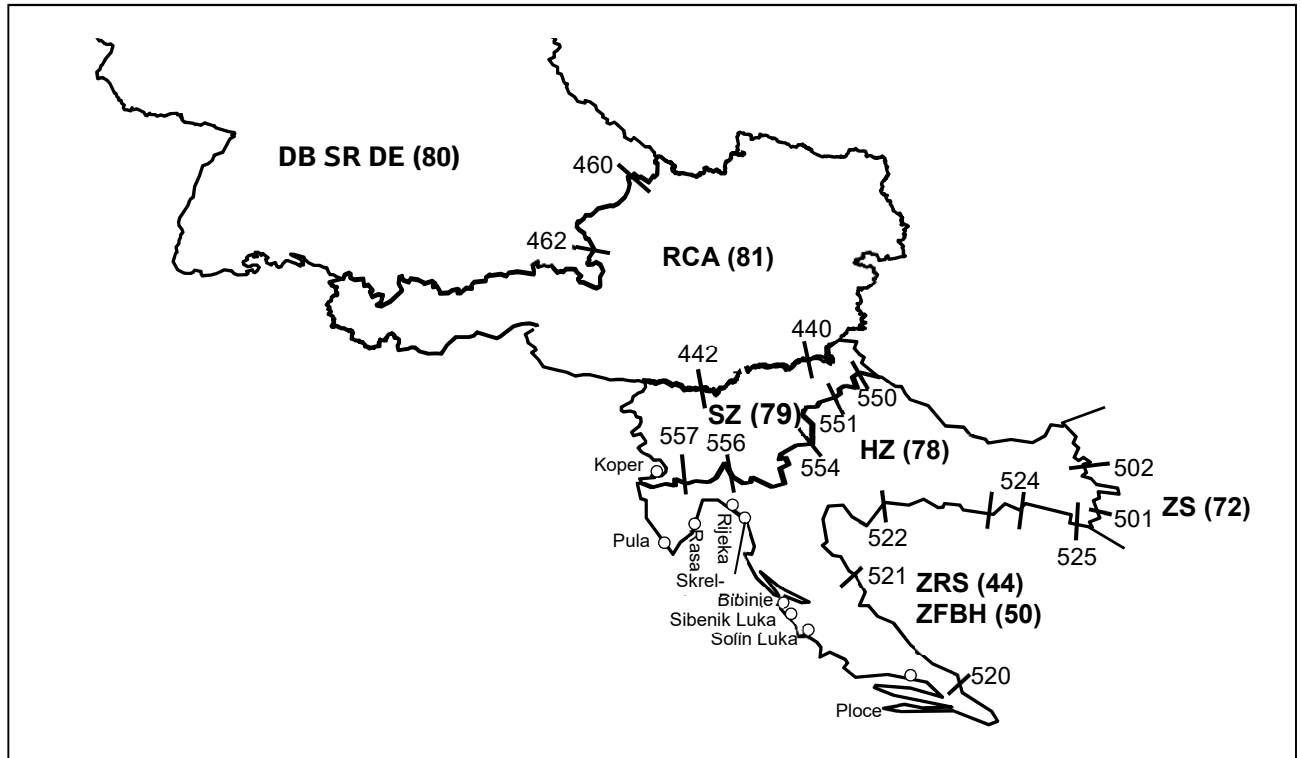
Abschnitt 1 – Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden (Ausschlüsse siehe Teil I Abschnitt 2 § 1) sind im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“ aufgeführt und im Feld 21 des internationalen CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes entsprechend einzutragen.

Teil III

Abschnitt 1

– Übersichtskarte/Grenzübergänge



DB C DE(80)/RCA (81)

462 Salzburg
460 Passau

RCA(81)/SZ(79)

442 Rosenbach Grenze / Jesenice meja
440 Spielfeld-Straß Grenze / Maribor meja

SZ(79)/HZ(78)

550 Mursko Središće / Lendava
551 Čakovec / Središće
554 Savski Marof / Dobova
556 Šapjane / Ilirska Bistrica
557 Buzet / Hrpelje-Kozina

HZ(78)/ZS(72)

501 Tovarnik / Šid
502 Erdut / Bogojevo

HZ(78)/ZRS (44) bzw. ZFBH (50)

520 Metković / Čapljina
522 Volinja / Dobrljin
524 Slavonski Šamac / Bosanski Šamac
525 Drenovci / Brčko

1) In Kombination (550 – 551 oder 551-550) nur für Sendungen nach oder von dem slowenischen Bahnhof Lendava.

2) Es sind die einschränkenden Bestimmungen der Beförderer zu beachten.

Abschnitt 2

– Beförderungswege

bleibt frei

Abschnitt 3

– Bahnhofsverzeichnisse/Entfernungszeiger

Auf ein Bahnhofsverzeichnis wird verzichtet.

Die Entfernungen und Besonderheiten sind dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr Nr. 8700.00 (DIUM) zu entnehmen: DIUM DE, DIUM AT und DIUM SI.

Abschnitt 4

- Frachtsatztafeln, Frachtentafeln für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

Frachtsatztafel der DB Cargo Deutschland

Preise für beladene Wagen auf Anfrage

Frachtentafel der DB Cargo AG Export / Import für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV *)

*) für CUV - Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit DB Cargo

	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 3 und 4 Achsen - ausgenommen Autotransportwagen	Wagen mit mehr als 4 Achsen - ausgenommen Autotransportwagen
Entfernung bis km	Euro	Euro	Euro
100	193	252	476
150	202	264	500
200	217	282	538
250	233	301	571
300	271	352	667
350	311	401	762
400	330	420	800
450	350	455	859
500	370	480	859
550	412	535	1020
600	477	616	1176
650	541	706	1342
700	572	747	1421
900	585	760	1450
1100	620	800	1530
1300	680	890	1700

Leerlauffrachten DB Cargo AG für NHM 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40

(sogenannte ungedeckte Leerläufe)

	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 3 und 4 Achsen - ausgenommen Autotransportwagen	Wagen mit mehr als 4 Achsen - ausgenommen Autotransportwagen
Entfernung bis km	Euro	Euro	Euro
100	347	453	857
150	364	476	900
200	391	507	968
250	420	542	1028
300	488	633	1200
350	559	722	1372
400	594	756	1440
450	630	819	1546
500	666	864	1546
550	741	964	1835
600	859	1109	2117
650	973	1272	2415
700	1030	1345	2557
900	1053	1368	2610
1100	1116	1440	2754
1300	1224	1602	3060

Frachtsatztafel der RCA

Preise für beladene Wagen auf Anfrage

Frachtentafel der RCA für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

(Leerlauf Frachten Durchfuhr)*

- für zweiachsige Wagen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	303,00	409,00
Spielfeld Grenze (81 440)	395,00	456,00

- für vierachsige Wagen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	336,00	455,00
Spielfeld Grenze (81 440)	440,00	507,00

- für Wagen bis 6 Achsen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	370,00	500,00
Spielfeld Grenze (81 440)	485,00	558,00

*) für CUV - Sendungen nach, oder vor einem Lastlauf mit RCA;
gilt nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen

Leerlauf Frachten für NHM 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40 (sogenannte ungedeckte Leerläufe)

- für zweiachsige Wagen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	484,00	654,00
Spielfeld Grenze (81 440)	632,00	730,00

- für vierachsige Wagen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	537,00	728,00
Spielfeld Grenze (81 440)	703,00	811,00

- für Wagen bis 6 Achsen (EUR)

zwischen / und	Salzburg (81 462)	Passau (81 460)
Rosenbach Grenze (81 442)	592,00	800,00
Spielfeld Grenze (81 440)	776,00	892,00

C1 Frachtsatztafel SŽ-TP

Preise für beladene Wagen auf Anfrage

Frachtentafel SŽ-TP für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV für Einfuhr / Ausfuhr / Transit

(NHM 9921.00 und 9922.00)*

Entfernung bis km	EUR/Wagen		
	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 3 und 4 Achsen	Wagen mit mehr als 4 Achsen
70	130	184	276
80	136	191	287
90	142	198	297
100	148	205	308
110	154	212	318
120	160	219	329
130	166	226	339
140	172	233	350
150	178	240	360
160	184	247	371
170	190	254	381
180	196	261	392
190	202	268	402
200	208	275	413
220	220	289	434
240	232	303	455
260	244	317	476
280	256	331	497
300	268	345	518
320	280	359	539
340	292	373	560
360	304	387	581
380	316	401	602
400	328	415	623
401 und mehr	334	422	633

*) für CUV-Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit SŽ-TP

**Frachttabelle SŽ-TP für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV
für Einfuhr / Ausfuhr / Transit**

**Leerlauffrachten für NHM 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40
(sogenannte ungedeckte Leerläufe)**

Entfernung bis km	EUR/Wagen		
	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 3 und 4 Achsen	Wagen mit mehr als 4 Achsen
70	192	270	378
80	209	290	406
90	225	313	438
100	240	333	466
110	255	358	501
120	273	378	529
130	288	400	560
140	300	420	588
150	321	445	623
160	335	465	651
170	351	485	679
180	368	510	714
190	381	530	742
200	398	553	774
220	429	598	837
240	459	640	896
260	492	685	959
280	524	730	1022
300	552	770	1078
320	585	815	1141
340	615	858	1201
360	650	903	1264
380	681	948	1327
400	711	990	1386
401 und mehr	744	1035	1449

Abschnitt 5 - Nebengebührentarif

Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren werden nach den nationalen Bestimmungen der Beförderer (s. Teil III Abschnitt 7) erhoben.

UIC-Code	Bezeichnung der Serviceentgelte	Betrag EUR
1	2	3
46	Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften der beteiligten Länder	
	1. Deutschland	-
	2. Österreich	-
46.1	3. Slowenien Gebühr für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten: Im Unterwegsbahnhof in der Ausfuhr aus der EU in Drittländer oder in der Einfuhr in die EU aus Drittländern ¹⁾	20,00- je Sendung
	¹⁾ außer für leere Wagen, die mit Wagenbrief CUV befördern	

Abschnitt 6 – ABB CIM des CIT

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1 Definitionen

- Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:
- «CIM» – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
 - «Beförderer» – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
 - «ausführender Beförderer» – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
 - «Kunde» – den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
 - «Kundenabkommen» – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
 - «CIT» – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
 - «Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)» – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
 - «Kombinierter Verkehr» – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

- Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

- Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:
 - die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
 - die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.
- Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

- 8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:
- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
 - derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

- 9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.
- 9.2 Für Sendungen, die
- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - b) zur See oder auf Binnengewässern,
 - c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht,
- befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.
- 9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügungsberechtigt». Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- 10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLVCIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln. Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.
- 10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.
- 10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- 11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.
- 11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

Abschnitt 7

– Übersicht der Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Bezugsquelle
DB Cargo AG Rheinstr. 2 D – 55116 Mainz UIC-Code: 2180	<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Cargo AG- Preise und Konditionen der DB Cargo AG (PKL)	/www.dbcargo.com/rail-deutschland-de/products_services/tarife
Rail Cargo Austria AG UIC-Code: 2181	<ul style="list-style-type: none">- s. Bezugsquelle- T Vz. Nr. 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen- T Vz. Nr. 7 b. Beladetarif	www.railcargo.com unter - “Kundenservice” - “Tarife”
SŽ – Tovorni promet,d.o.o. Kolodvorska ul. 11 SI – 1000 Ljubljana UIC-Code: 2179	<ul style="list-style-type: none">- Splošni pogoji poslovanja (SPPO) – 0800.01,- Določila za računanje prevozne cene in cenik železniških storitev (RAP) - 0800.02,- Imenik službenih mest SŽ-Tovorni promet,d.o.o., daljinar in kažipot za prevoz blaga (IDK).– 0800.03.	www.slo-zelez-nice.si/en/freight-transport/customer-centre